

§ 6 SaarSammlG

Saarländisches Sammlungsgesetz (SaarlSammlG) Gesetz Nr. 868

Landesrecht Saarland

Titel: Saarländisches Sammlungsgesetz
(SaarlSammlG) Gesetz Nr. 868

Normgeber: Saarland

Amtliche Abkürzung: SaarSammlG

Gliederungs-Nr.: 2184-1

Normtyp: Gesetz

§ 6 SaarSammlG – Änderung des Sammlungszweckes

(1) Der Sammlungsertrag darf nur mit Genehmigung der Erlaubnisbehörde ganz oder teilweise für einen anderen als den zunächst angegebenen Sammlungszweck verwendet werden. Zum Sammlungsertrag gehören auch die damit beschafften Gegenstände.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass der vorgesehene Sammlungszweck nicht zu verwirklichen ist, und ist der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage, einen anderen Sammlungszweck vorzuschlagen, so ist der Sammlungsertrag unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens der Spender einem von der Erlaubnisbehörde bestimmten Zweck zuzuführen.